



Pflichtangaben im Internet – Datenschutzerklärung

Wer im Internet eine eigene Webseite betreibt, wird mit einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben konfrontiert. Unter anderem ist beim Betrieb einer Webseite der Datenschutz zu beachten. Schon wenn Sie die Anschriften Ihrer Kunden speichern, sind sie i.d.R. verpflichtet, eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Wann Sie eine solche Datenschutzerklärung benötigen und welche Anforderungen zu erfüllen sind, ist Gegenstand dieser Broschüre. Dabei können diese Informationen nur einen Basisüberblick verschaffen und nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Wie so oft im Internetrecht ist auch in Bezug auf die Datenschutzerklärung vieles rechtlich noch unklar. Wir haben uns daher bemüht – wo immer es möglich war – eine möglichst rechtssichere Lösung aufzuzeigen, müssen aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir eine letzte Haftung nicht übernehmen können.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (0461) 806-360
Fax: (0461) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Tina Möller
Tel.: (0431) 5194-258
Fax: (0431) 5194-558
E-Mail: tmoeller@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Joseph Scharfenberger
Tel.: (0451) 6006-235
Fax: (0451) 6006-4235
E-Mail: scharfenberger@luebeck.ihk.de

Stand: September 2011

Inhaltsverzeichnis

Ziel dieser Broschüre	3
I. Erheben Sie über Ihren Internetauftritt »personenbezogene Daten«?	3
II. Was müssen Sie im Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet beachten?	3
1. Grundsätzlich verboten	4
2. Verknüpfung mit einem bestimmten Zweck	4
3. kurz: Was müssen Sie beachten?	4
III. Was ist gesetzlich erlaubt?	4
1. Bestandsdaten	4
2. Nutzungsdaten	5
IV. Wie erfolgt die Einwilligung des Benutzers?	6
1. Koppelungsverbot beachten	6
2. Transparenz für den Nutzer	7
3. Abrufbarkeit und Widerrufbarkeit der Einwilligung	7
4. Beispiel: Einwilligungserklärung:	8
5. Einwilligungserklärung und Datenschutzerklärung	8
V. Die Datenschutzerklärung	8
1. Wie stelle ich die Datenschutzerklärung zur Verfügung?	8
2. Was muss in die Datenschutzerklärung?	8
3. Was darf in die Datenschutzerklärung?	12
4. betrieblicher Datenschutzbeauftragter	13

Ziel dieser Broschüre

In dieser Darstellung berücksichtigen wir den aktuellen Rechtsstand und schlagen Ihnen - wenn immer möglich - den (rechts-)sichersten Weg vor, denn unter Juristen ist der Umfang der vorzuhaltenden Angaben (leider) immer noch umstritten. Wenn letztlich auch ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, können Sie Ihren Webauftritt durch Beachtung dieser Hinweise aber trotzdem deutlich sicherer machen.

Dazu ist es in aller Regel nicht erforderlich, dass Sie sämtliche Details lesen. Vertiefende Informationen finden Sie bei Bedarf aber jeweils in den »Hintergrundboxen«.

I. Erheben Sie über Ihren Internetauftritt »personenbezogene Daten«?

Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber »Einzelheiten über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person« (§ 3 I BDSG).

Kurz: Alle Informationen, die einem Menschen fest zugeordnet sind und so etwas über ihn aussagen.

Wollen Sie zum Beispiel für einen Bestellvorgang den Namen und die Adresse eines Kunden aufnehmen, so sind diese Daten bereits personenbezogen. Mit anderen Worten: jeder der über das Internet im Wege des E-Commerce Verträge schließt und Waren versenden will, braucht i.d.R. schon deshalb eine Datenschutzerklärung, weil er Adressdaten aufnehmen und speichern muss.

Weitere Beispiele können sein die Versendung eines Newsletters (E-Mail-Adresse in Verbindung mit dem Kundennamen), die Nutzung eines Warenkorbs im Shop (Zuordnung eines Artikels zu einem Kunden) usw.

Keine personenbezogenen Daten erheben Sie, wenn Sie lediglich eine Internetseite betreiben, ohne Nutzerdaten zu speichern. In diesem Fall benötigen Sie auch keine Datenschutzerklärung.

II. Was müssen Sie im Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet beachten?

Personenbezogene Daten genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz, der verfassungsrechtlich gewährleistet und durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen ausgestaltet ist. Regelungen finden sich insbesondere im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Datenschutzgesetzen der Länder und - für den Internetbereich von besonderer Bedeutung - im Telemediengesetz (TMG).

Es sind zwei Grundsätze, die das Datenschutzrecht in besonderem Maße bestimmen: zum einen das grundsätzliche Verbot, überhaupt mit personenbezogenen Daten umzugehen (von dem Ausnahmen gemacht werden) und zum anderen die strenge Bindung von Daten an eine konkrete Form der Verwendung (strenge Zweckbindung).

1. Grundsätzlich verboten

Um den Schutz personenbezogener Daten effektiv zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die Erhebung und Verwendung solcher Daten zunächst einmal grundsätzlich verboten.

a) Verwendung im Einzelfall erlaubt

Nur wenn der Umgang mit solchen Daten entweder ausdrücklich durch das Gesetz erlaubt ist oder wenn der Betroffene vor der Verwendung der Daten eingewilligt hat, dürfen Sie personenbezogene Daten speichern und verwenden – sonst nicht.

b) Datenschutzerklärung erforderlich

Wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, brauchen Sie trotzdem in jedem Fall zusätzlich noch eine Datenschutzerklärung (dazu gleich mehr).

2. Verknüpfung mit einem bestimmten Zweck

Im Datenschutzrecht gilt außerdem die strenge Zweckbindung, das heißt, dass mit personenbezogenen Daten immer nur genau das gemacht werden darf, was ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist bzw. worauf sich ausdrücklich die Einwilligung des Betroffenen bezieht.

3. kurz: Was müssen Sie beachten?

- a) Erheben und verwenden Sie personenbezogene Daten Ihrer Kunden, müssen Sie immer eine Datenschutzerklärung abgeben.
- b) Ist die Erhebung und Verwendung nicht ausdrücklich erlaubt, brauchen Sie eine Einwilligung des Betroffenen.
- c) Liegt eine erforderliche Einwilligung nicht vor, dürfen die Daten nicht erhoben und verwendet werden.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften kann Bußgelder, Abmahnungen und einen deutlichen Imageverlust nach sich ziehen

III. Was ist gesetzlich erlaubt?

Als wichtigste Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Umgangs mit personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber den Umgang mit sogenannten Bestandsdaten und Nutzungsdaten erlaubt.

1. Bestandsdaten

a) Was sind Bestandsdaten?

Untechnisch gesprochen sind Bestandsdaten alle personenbezogenen Daten, die für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich sind.

Hintergrund:

Einzelheiten sind hier rechtlich umstritten, der Streit rankt sich allerdings primär um die Anwendbarkeit von § 14 TMG auf Verträge, die »offline« erfüllt werden. Selbst wenn § 14 TMG nicht anwendbar wäre, dürften Bestandsdaten aber nach § 28 BDSG erhoben werden.

Das setzt vor allem voraus, dass Sie einen Vertrag mit einem Kunden geschlossen haben.

Wenn Sie zum Beispiel über Ihren Online-Shop einen Schal verkauft haben, dürfen sie alle personenbezogenen Daten speichern, die Sie für die Abwicklung des Vertrags unbedingt benötigen. Dabei ist auf die konkreten Vereinbarungen abzustellen.

Sollen Sie den Schal versenden, dürfen Sie Namen und Adresse erheben und verwenden. Je nach vereinbarter Zahlungsart dürfen Sie die Kontodaten/Kreditkartendaten des Kunden speichern und verwenden usw.

b) Zweckbindung

WICHTIG: Nach dem Zweckbindungsgrundsatz dürfen diese Daten aber auch wirklich nur für die Abwicklung des konkreten Vertrags verwendet werden! Sie müssen diese Daten daher nach Abwicklung des Vertrags auch wieder löschen. Wenn Sie beabsichtigen, den Kunden zu »registrieren«, damit er bei weiteren Bestellungen nicht mehr jedes mal seine Daten neu eingeben muss, handelt es sich nicht mehr um Bestandsdaten und sie benötigen dazu eine Einwilligung!

Dasselbe gilt auch für die Speicherung der Bestandsdaten für Zwecke der Werbung – auch in diesem Fall ist eine Einwilligung erforderlich.

c) Datenschutzerklärung

Wollen Sie im Rahmen Ihres Internetshops Bestandsdaten verwenden, benötigen Sie auf jeden Fall eine Datenschutzerklärung.

2. Nutzungsdaten

a) Was sind Nutzungsdaten?

Unter Nutzungsdaten versteht der Gesetzgeber solche Daten, die unbedingt erforderlich sind, um ein Internetangebot überhaupt in Anspruch nehmen zu können oder abzurechnen.

Wenn Sie zum Beispiel im Internet die Möglichkeit schaffen, eine Datenbank zu nutzen und diese Nutzung anhand von Anzahl und Dauer der Zugriffe abrechnen wollen, dann dürfen Sie die dazu erforderlichen Informationen auch speichern.

Nutzungsdaten können insbesondere sein:

- Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- Angaben über die vom Nutzer über das Internet in Anspruch genommenen Leistungen.

Entscheidend ist immer, dass die Leistung über das Internet ohne diese erhobenen Nutzungsdaten entweder schon nicht gewährleistet werden oder nicht abgerechnet werden kann.

b) Zweckbindung

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen auch immer nur Daten als Nutzungsdaten gespeichert bleiben, so lange sie für den jeweiligen Zweck noch unbedingt erforderlich sind. So kann es, wenn die Nutzung beendet ist und nur noch die Abrechnung erfolgen muss, notwendig werden, solche Daten, die für die Abrechnung nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

c) Werbung/Marktforschung/bedarfsgerechte Gestaltung

Der Gesetzgeber hat hier aber eine Ausnahme vorgesehen. Für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung dürfen so genannte Nutzungsprofile erstellt werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung, etwa zum Zwecke der Bonitätsprüfung, ist nicht erlaubt.

Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die Daten pseudonymisiert werden müssen, d. h. es muss sichergestellt sein, dass anhand dieser Daten nicht mehr ohne weiteres auf den Betroffenen zurückgeschlossen werden kann. Dazu ist es auch verboten, die Pseudonymisierung später wieder rückgängig zu machen. Eine individuell angepasste Werbung ist damit erschwert.

Neben der Pseudonymisierung ist es erforderlich, dass dem Nutzer ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Angesichts dieser deutlichen Einschränkungen empfiehlt es sich möglicherweise, vom Nutzer eine Einwilligung einzuholen (etwa um Angebote mitzuteilen).

Zulässig bleibt in jedem Fall aufzuzeichnen, wie viele Nutzer beispielsweise die Webseite besucht haben (durch Besucherzähler). Da hierbei nur die Zugriffe gezählt werden, handelt es sich schon nicht um personenbezogene Daten.

d) Datenschutzerklärung

Wollen Sie im Rahmen Ihres Internetshops Nutzungsdaten verwenden, benötigen Sie auf jeden Fall eine Datenschutzerklärung.

IV. Wie erfolgt die Einwilligung des Benutzers?

Ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nicht schon durch das Gesetz erlaubt (siehe S. 4 III.), bedarf es einer Einwilligung des Betroffenen.

Ohne weiteres kann die Einwilligung schriftlich erklärt werden, wesentlich eleganter ist es aber, die Einwilligung – dem Medium Internet entsprechend – auch online, d. h. elektronisch einzuholen.

1. Koppelungsverbot beachten

Alle Angaben, die nicht Bestandsdaten oder Nutzungsdaten sind, sind für die Abwicklung eines Vertrags streng genommen entbehrlich. So kommt es, dass der Abschluss eines Vertrages beispielsweise über die Nutzung eines Onlinedienstes, nicht von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht werden darf, so genanntes »Koppelungsverbot«.

Hintergrund:

Bis Ende August 2009 ergab sich das Koppelungsverbot speziell für Betreiber einer Webseite aus dem Telemediengesetz. Seit der Einführung eines Koppelungsverbotes im Bundesdatenschutzgesetz in § 28 Abs. 3 b BDSG ist dies die entscheidende Vorschrift. Denn nach § 13 Abs. 4 Telemediengesetz gelten die allgemeinen Datenschutzregeln auch für Telemedienanbieter. Nach § 28 Abs. 3 b S. 1 BDSG darf die verantwortliche Stelle den Abschluss eines Vertrages nicht von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht werden, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist dann unwirksam.

Wir empfehlen daher, solche Koppelungen zu vermeiden.

2. Transparenz für den Nutzer

Die Einwilligung des Nutzers ist nur wirksam, wenn sie bewusst und eindeutig erteilt wird.

Welche Anforderungen sich daraus im Einzelnen für eine wirksame Einwilligungserklärung ergeben, lässt der Gesetzgeber offen. Als sicherste Variante gilt derzeit die so genannte »Double-Opt-In«-Methode. Andere Varianten sind aber denkbar.

- Double Opt-In

Beim Double-Opt-In-Verfahren wird dem Nutzer zunächst eindeutig mitgeteilt, dass bestimmte personenbezogene Daten über ihn erhoben und gespeichert werden sollen. Der Nutzer muss dann sein Einverständnis durch entsprechende Auswahl eines Feldes erteilen oder versagen.

Anschließend wird ihm eine Bestätigungsanfrage per E-Mail zugesandt, in der nochmals darauf hingewiesen wird, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert/verarbeitet werden sollen und dass der Nutzer durch Bestätigung der E-Mail seine Einwilligung erteilt.

Die Einwilligung ist erst dann erteilt, wenn der Nutzer auch dieser Bestätigungsanfrage nachgekommen ist.

3. Abrufbarkeit und Widerrufbarkeit der Einwilligung

Die elektronische Einwilligung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar und auch widerrufbar sein.

Hier bietet sich an, ein Kundenprofil einzurichten und dort – neben der Möglichkeit, seine Daten zu ändern (z. B. wegen Umzugs) – eine eigene Rubrik Datenschutz einzurichten, innerhalb derer der Nutzer die Einwilligungserklärung jederzeit nachlesen und erteilen bzw. widerrufen kann. Um sicherzugehen, empfiehlt sich auch hier das Double-Opt-In-Verfahren.

4. Beispiel Einwilligungserklärung:

Einwilligung in die Speicherung meiner Kontaktdaten:

- 0 Hiermit erkläre ich mein Einverständnis dazu, dass xy für zukünftige Bestellvorgänge meinen Namen und meine Adresse speichert. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, diese Einwilligung unter »Meine Daten → Datenschutz« zu widerrufen.

oder

Newsletterbestellung:

E-Mail-Adresse: _____

- 0 Hiermit bestelle ich Ihren Newsletter. (Der Newsletter kann jederzeit durch den Link »Abmelden« am Ende des Newsletters oder im Kundenbereich unter »Meine Daten → Newsletter« abbestellt werden.)

5. Einwilligungserklärung und Datenschutzerklärung

Wichtig ist schließlich, dass dasjenige, in das eingewilligt wird (z. B. Speicherung der Adressdaten) außerdem auch noch entsprechend in der Datenschutzerklärung aufgeführt wird.

V. Die Datenschutzerklärung

In jedem Fall, in dem Sie personenbezogene Daten speichern und wiederverwenden möchten, benötigen Sie also eine Datenschutzerklärung.

1. Wie stelle ich die Datenschutzerklärung zur Verfügung?

Die Datenschutzerklärung selbst muss für den Nutzer jederzeit leicht auffindbar und aufrufbar sein.

Wir empfehlen neben dem Link zum »Impressum« auf jeder Seite (vielleicht am Ende) einen Link »Datenschutzerklärung« einzurichten, über den jeweils die Datenschutzerklärung aufrufbar ist.

Nicht zulässig ist es, die Datenschutzerklärung in eventuell verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen zu integrieren (weil es sich nur um eine Information des Nutzers handelt und eben keine Vertragsbedingungen).

2. Was muss in die Datenschutzerklärung?

Wie dargestellt, müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung genau darüber informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck gespeichert oder verwendet werden.

a) Bestandsdaten und Nutzungsdaten

Wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten bereits gesetzlich erlaubt ist, wie bei den Bestands- oder Nutzungsdaten, dann genügt eine einfache Beschreibung, dass Sie diese Daten erheben, welche Daten das genau sind und zu welchem Zweck sie verwendet werden. Dabei sind in der Formulierung keine juristischen Besonderheiten zu beachten.

Beispielformulierung für Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten beim Warenkauf:

»Wir speichern Ihren Namen und Ihre Adresse bis zur vollständigen Erfüllung unseres Kaufvertrags, also bis zum Versand Ihrer bestellten Ware. Für andere Zwecke als für diese Bestellung verwenden wir Ihre Daten nicht. Wenn der Bestellvorgang abgeschlossen ist, werden wir Ihre Daten wieder löschen«.

Für den Fall, dass Sie mit Hilfe von pseudonymisierten Daten so genannte Nutzungsprofile erstellen (siehe unter S. 6 III. 2. c), müssen Sie Ihre Datenschutzerklärung um diese Information ergänzen.

b) mit Einwilligung erhobene personenbezogene Daten

Für alle anderen Daten oder für Verwendungszwecke, die nicht schon von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst sind (z. B. Werbung, Newsletter, Cookies - dazu sogleich), muss zuvor eine Einwilligung eingeholt worden sein (siehe ab S. 6 IV.).

In der Datenschutzerklärung muss wiederum genau beschrieben werden, was mit den personenbezogenen Daten geschieht, welche Daten gespeichert werden. Erläutern Sie einfach, was Sie mit den Daten machen.

Wichtig ist aber, dass sich der Einwilligungstext und Text der Datenschutzerklärung entsprechen.

c) Cookies

Eine Besonderheit stellen so genannte Cookies dar. Dies sind kleine Textdateien, die auf dem Rechner des Besuchers Ihrer Internetseite abgelegt werden, um das Angebot auf seine Bedürfnisse abzustimmen und ihm die Nutzung bestimmter Funktionen zu ermöglichen. Dazu gehört z. B. die Einrichtung eines Warenkorbs, in dem Produkte abgelegt werden können, oder die vorübergehende Speicherung von Produkten, die kürzlich angesehen wurden. Hierbei handelt es sich um so genannte Sitzungs-Cookies, die in der Regel nach dem Ende einer Browser-Sitzung wieder von der Festplatte des Kunden gelöscht werden. Wenn Sie solche Cookies verwenden, reicht es aus, den Kunden in Ihrer Datenschutzerklärung darauf hinzuweisen, da es sich um Nutzungsdaten handelt. Wir empfehlen zudem, den Kunden darüber zu informieren, dass er durch Einstellung seines Browsers das Abspeichern von Cookies verhindern kann, dadurch jedoch eventuell bestimmte Funktionen der Internetseite nicht wahrgenommen werden können.

Beispielformulierung für die Verwendung von Sitzungs-Cookies:

»Um Ihnen auf unserer Internetseite bestimmte Funktionen bieten zu können, verwenden wir so genannte Cookies. Dies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Computer für die Dauer einer Browser-Sitzung gespeichert werden. Auf diese Weise können Sie unseren Warenkorb nutzen und nachvollziehen, welche Produkte sie zuletzt angesehen haben. Nach dem Ende der Browser-Sitzung werden die von uns verwendeten Cookies wieder gelöscht. Sie haben die Möglichkeit, die Installation von Cookies auf Ihrem Computer zu verhindern, indem Sie die Browsereinstellungen verändern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass dadurch die Funktionen unserer Internetseite nicht mehr vollumfänglich genutzt werden können.«

Etwas anderes gilt für Cookies, die dauerhaft auf dem Rechner des Kunden gespeichert werden (sog. persistente Cookies), zum Beispiel um ihn beim nächsten Besuch Ihrer Seite wiederzuerkennen oder sein Einkaufsverhalten für längere Zeit zu erfassen. Hierfür ist neben der Erläuterung in der Datenschutzerklärung die ausdrückliche Einwilligung des Kunden notwendig.

Der europäische Gesetzgeber hat mit Erlass der Richtlinie 2009/136/EG (sog. »Cookie«-Richtlinie) eigentlich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bis Mai 2011 ihre datenschutzrechtlichen Vorschriften überarbeiten. Unter anderem soll nach der Richtlinie für die Verwendung jeder Art von Cookies (also auch für die Sitzungs-Cookies) eine Einwilligung notwendig sein. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber diese Vorgaben bisher noch nicht durch eine Änderung des TMG umgesetzt. Sobald dies der Fall ist, werden wir Sie darüber informieren.

d) Verwendung von Analysetools

Ebenfalls in der Datenschutzerklärung aufzuführen ist die Verwendung so genannter Analysetools wie z. B. Google Analytics, eTracker, Piwik und ähnliche. Dies sind Programme, mit deren Hilfe Sie die Zahl und Art der Zugriffe und Nutzung Ihrer Seite auswerten können, um so ihr Angebot zu optimieren. In datenschutzrechtlicher Hinsicht kann die Anwendung dieser Programme problematisch sein, wenn sie die IP-Adressen der Seitenbesucher erfassen und verarbeiten. Denn eine starke Meinung geht davon aus, dass es sich bei der IP-Adresse um ein personenbezogenes Datum handelt und daher eine Einwilligung des jeweiligen Besuchers nötig ist.

Aus diesem Grund wurden von Datenschützern bestimmte Kriterien entwickelt, die ein Analyseprogramm erfüllen sollte, um ohne Einwilligung angewendet werden zu dürfen. Demnach sollte ein Analyseprogramm nur gekürzte und damit anonymisierte oder im Idealfall gar keine IP-Adressen erheben und verarbeiten. Außerdem muss es dem Besucher einer Internetseite möglich sein, der Erhebung seiner Daten zu widersprechen. Schließlich müssen die Daten nach Abschluss der Analyse gelöscht werden und dürfen zu keinem Zeitpunkt mit der betreffenden Person zusammengeführt werden.

Nach einigen technischen Anpassungen wird Google Analytics zumindest vom Hamburger Datenschutzbeauftragten für unbedenklich gehalten. Inzwischen wird eine Widerspruchsmöglichkeit, die für alle gängigen Browser anwendbar ist, bereitgestellt. Des Weiteren werden die erfassten IP-Adressen vor einer Übermittlung in die USA gekürzt und zwischen jedem Webseitenbetreiber und Google soll ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen werden. Eine mögliche Alternative, die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD) empfohlen wird, ist das Programm Piwik (www.piwik.org). Andere Programme, mit denen laut einer von Xamit durchgeführten Studie von August 2011 eine datenschutzkonforme Analyse möglich ist, sind z. B. Econda, eTracker, stats4free, Webtrekks, Webtrends und Wiredminds. Sollten Sie ein Analyseprogramm verwenden wollen, informieren Sie sich am besten bei dem jeweiligen Anbieter, welche Daten wie erhoben und verarbeitet werden. Anschließend erläutern Sie die Arbeitsweise des Programms in der Datenschutzerklärung.

Beispielformulierung bei einer Verwendung von Piwik:

»Diese Website benutzt Piwik (<http://www.piwik.org>), eine Open-Source-Software zur Analyse der Besucherzugriffe auf diese Seite. Piwik verwendet so genannte Cookies, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über die Benutzung dieser Website werden auf unserem eigenen Server in Deutschland gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Dabei wird die IP-Adresse jedes Besuchers sofort nach der Verarbeitung und vor deren Speicherung anonymisiert.

Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihres Browsers verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht alle Funktionen dieser Website vollumfänglich nutzen können. Sie können der Verwendung Ihrer Daten durch Piwik auch widersprechen, wenn Sie von der folgenden Möglichkeit Gebrauch machen. Dabei wird auf Ihrem Browser ein Cookie gespeichert, der lediglich die Information enthält, dass über Sie durch Piwik keinerlei Daten erhoben werden dürfen. Zuvor bereits angelegte Cookies werden dann gelöscht. Sollten Sie jedoch einmal sämtliche Cookies in Ihrem Browser löschen, müssen Sie der Verwendung Ihrer Daten ggf. erneut widersprechen. Hier (aktiver Link) können Sie der Verwendung Ihrer Daten widersprechen.»

e) Verwendung von Plug-Ins von Social Media

Aktuell werden auch so genannte Social Plug-Ins von Datenschützern diskutiert. Dies sind Programme von sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook, Google+ u. ä., die z. B. in Form eines »Gefällt mir«- oder »+1«-Buttons (dargestellt als kleines Symbol) auf einer Internetseite installiert werden können. Als problematisch angesehen werden diese Buttons deshalb, weil schon mit Aufruf der Internetseite, auf der sie sich befinden, eine Verbindung mit den Servern des jeweiligen Netzwerks hergestellt und die IP-Adresse des Besuchers dorthin übermittelt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Person bei dem sozialen Netzwerk eingeloggt oder überhaupt registriert ist. Bei eingeloggten Nutzern wird der Besuch einer Seite mit Plug-In außerdem ihrem Nutzerkonto zugeordnet. Nach Ansicht von Datenschützern ist die Benutzung solcher Plug-Ins nicht zulässig, sofern nicht der Besucher einer Internetseite hierauf hingewiesen wird und der Weiterleitung seiner Daten ausdrücklich zustimmt.

Das ULD Schleswig-Holstein hält die Verwendung von Plug-Ins nur unter folgenden Bedingungen für möglich: Damit nicht schon bei Aufruf der Seite Daten an die Server des jeweiligen Netzwerkes weitergeleitet werden, sollte der Plug-In zunächst nur als bloße Grafik ohne aktive Funktion auf der Seite erscheinen. Erst durch Anklicken soll dann der eigentliche Plug-In aktiviert und die Verbindung zu den Servern hergestellt werden, zuvor soll der Besucher jedoch auf die Folgen hingewiesen werden. Auf diese Weise muss er aktiv einwilligen, bevor seine Daten an das Netzwerk weitergeleitet werden (sog. 2-Klick-Lösung). Ob aber diese Vorgehensweise ausreichend ist, ist fraglich. Denn im Datenschutzrecht muss eine Einwilligung immer auf genau bezeichnete Daten bezogen sein. Facebook z. B. gibt aber gerade nicht bekannt, welche Daten genau erhoben und verarbeitet werden. Eine Einwilligung kann aus diesem Grund nicht wirksam erteilt werden.

Außerdem ist die Rechtslage zu diesem Thema noch weitgehend ungeklärt. Wie schon erwähnt, ist die Frage, ob IP-Adressen überhaupt personenbezogene Daten darstellen, umstritten. Außerdem wird zumindest bei Aufruf einer deutschen Seite mit Plug-Ins von Facebook durch einen Nichtnutzer nicht dessen eigene IP-Adresse gespeichert, sondern eine einheitliche, von Facebook generierte IP, die nur einen Rückschluss darauf zulässt, aus welchem Land der Besucher kommt. Hinsichtlich registrierter Nutzer von Facebook liegt die Annahme nahe, dass diese schon im Rahmen der Datenschutzerklärung von Facebook, der sie bei ihrer Anmeldung zustimmen mussten, ausreichend über die Erhebung und Verwendung ihrer Daten informiert wurden.

Aus diesem Grund halten wir die Zweifel der Datenschützer an der Zulässigkeit von Social Plug-Ins in ihrer jetzigen Form für nicht gerechtfertigt. Dennoch ist es zu empfehlen, im Zweifel vorerst ganz auf eine Verwendung von Plug-Ins von Facebook zu verzichten und bei Verwendung von Plug-Ins von anderen sozialen Netzwerken, bei denen das Ausmaß der verwendeten Daten bekannt ist, auf jeden Fall in der Datenschutzerklärung hierauf hinzuweisen und den Plug-In wie dargestellt zu gestalten.

Beispielformulierung bei Verwendung von Social Plug-Ins (nach Anforderungen des ULD):

»Auf unserer Internetseite befinden sich sogenannte Plug-Ins des sozialen Netzwerks (Name). Diese Programme sind durch das Logo des Netzwerks (oder ein anderes Symbol) kenntlich gemacht. Sofern Sie nur unsere Seite aufrufen, wird noch keine Verbindung mit den Servern des Netzwerks hergestellt, da es sich bei dem Logo nur um eine grafische Darstellung handelt. Erst wenn Sie auf das Logo klicken, werden Sie zu dem eigentlichen Plug-In weitergeleitet. Sollten Sie diesen benutzen, wird eine Verbindung mit dem Netzwerk aufgebaut und folgende Daten an dessen Server weitergeleitet: ... (genaue Bezeichnung der weitergeleiteten Daten). Sollten Sie zum Zeitpunkt der Benutzung des Plug-Ins eingeloggt sein, wird der Besuch unserer Internetseite direkt Ihrem Benutzerkonto zugeordnet. Bevor Sie den Plug-In jedoch benutzen können, werden Sie von uns nochmals auf die Folgen hingewiesen und müssen bestätigen, dass Sie der Weiterleitung der bezeichneten Daten zustimmen. Den genauen Zweck und Umfang der Datenerhebung durch (Name) und die weitere Nutzung Ihrer Daten sowie eventuelle Einstellungsmöglichkeiten hinsichtlich Ihres Benutzerkontos können Sie auch der Datenschutzerklärung des Netzwerks selbst unter (Internetadresse) entnehmen.«

Eine Abmahnung von konkurrierenden Unternehmen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht ist jedoch nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht zu befürchten. Im April 2011 lehnte das KG Berlin (Beschluss vom 29.04.2011, Az. 5 W 88/11) einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Verwendung von Social Plug-Ins von Facebook, ohne hierauf in der Datenschutzerklärung hinzuweisen, in zweiter Instanz ab. Das Gericht ließ die Frage eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht offen, verneinte jedoch eine wettbewerbsrechtliche Relevanz der Vorschrift des § 13 TMG.

Von den Plug-Ins zu unterscheiden sind bloße Verlinkungen auf Facebook oder andere Internetseiten. In diesem Fall handelt es sich um externe Links, bei denen von vornherein erst durch deren Aufruf eine Verbindung mit den Servern der anderen Internetseite hergestellt wird. Nutzt ein Besucher Ihrer Internetseite einen solchen Link, verlässt er Ihre Seite und damit auch Ihren Verantwortungsbereich. Hierauf können Sie auch in Ihrer Datenschutzerklärung hinweisen.

3. Was darf in die Datenschutzerklärung?

Auch wenn eine Datenschutzerklärung ohne weiteres den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn das gesetzliche Mindestmaß an Informationen eingehalten wird, also Art der gespeicherten Daten und Verwendungszweck angegeben werden, so kann es sich dennoch anbieten, eine ausführlichere Datenschutzerklärung vorzuhalten.

Datenschutz ist ein sensibles Thema und Kunden achten immer mehr darauf, was mit Ihren Daten geschieht. Es bietet sich also an, in die Datenschutzerklärung alles aufzunehmen, das dokumentiert, wie Sie (Kunden-)Datensicherheit in Ihrem Unternehmen gewährleisten.

Selbst wenn Sie keinerlei personenbezogene Daten speichern, schadet es nicht darauf hinzuweisen, dass Sie es nicht tun.

4. betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben, empfehlen wir, den Datenschutzbeauftragten mit Namen und Anschrift als Ansprechpartner in der Datenschutzerklärung zu benennen.

Weiterführende Informationen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-schleswig-holstein.de unter Dokumenten Nr.: 3736 (es öffnet sich ein Merkblatt als PDF-Dokument).